Richtamtlicher Teil.

Verkehrsordnung für den französischen Buchhandel.

Beröffentlicht vom Cercle de la Librairie im Journal de l'imprimerie et de la librairie 1891 No. 2.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Buchhandel umfaßt die folgenden Beschäftszweige, welche häufig von einer und berfelben Firma gleichzeitig betrieben werben:

a) Berlag [Edition] (Buchverlag, Musikverlag, Kunftverlag, Landfartenverlag, Beitschriftenverlag);

b) Sortiment [Librairie de détail] (Buchfortimenter, Mufitund Runftfortimenter, Berfäufer von Beitungen und verichiebenen Drudichriften, Buchhandlungstolporteure);

c) Antiquariat [Librairie d'occasion];

d) Rommiffion.

§ 2. Reine, geschäftliche ober allgemeine Intereffen berührenbe Mitteilung ift im Streitfalle giltig, wenn fie nicht in ber Bibliographie de la France veröffentlicht war.

Breis und Rabatt.

§ 3. Der Preis der Werte wird durch den Berleger bei Mus- § 12. Der Berleger muß durch feine Schuld fehlende ober ver-

gabe berfelben festgefest.

§ 4. Der Sortimenter hat nicht bas Recht ber Anfündigung, fei es in Beitungen, Cirfularen oder Ratalogen, wenn er für nene Werte andere Preise als biejenigen bes Berlegers anzeigt. Wenn er gegen diese Bestimmung handelt und die Un= fündigungen bes Berlegers badurch beeintrachtigt, daß er Bucher einem niedrigeren ober höheren Preise als dem fests

> eger berecktigt, die Runs u verweigern. Waren fie fie als in feste Rechnung

er gewöhnlich von ben Berten feines Berlages giebt. Im Falle einer Berringerung biefes Rabatts muß er die Menberung in ber Bibliographie de la France befanntgeben, ober feinen Beschäftsfreund bor jeder Erpedition benachrichtigen, falls die Beftellung biefes letteren vermuten läßt, daß er die Berabminderung nicht fennt.

Beftellungen und ihre Ausführung. Lieferungsbedingungen.

§ 6. Der Sortimenter wird als verpflichtet betrachtet, wenn er eine Sendung (ausgenommen unverlangte à Conditionssendungen) annimmt, betreffs beren er nicht längstens innerhalb zweier Monate, vom Datum der Faktur gerechnet, reklamiert hat. Die Unnahme ber Ware wird als endgiltig betrachtet, wenn bon der Fattur in irgend einer Form Aredit gegeben ober ihr Inhalt in ben Bertrieb gebracht worden ift.

§ 7. Sinfichtlich ber Berlagsversendungen ift zu unterscheiben zwischen Substriptionen und ihren Fortsetzungen und den unverlangte. à Conditionssendungen (» envois d'office «).

Bas die Substriptionen betrifft, so ift ber Sortimenter gehalten, die Fortsetzung ber Werke abzunehmen, auf welche er substribiert hat, wenn die Beröffentlichung in Uebereinstimmung mit bem, was ursprunglich angefündigt murbe, ihren Bang geht. Für bie Fortsetzungen fann ber Berleger weber die Preise noch die Rabattbedingungen andern.

Der neue Jahrgang ober Salbjahrgang einer Beitschrift

wird nicht als Fortsetzung betrachtet.

Die senvois d'office« werden nicht als feste Berkaufe betrachtet und können bem Berleger innerhalb ber gewöhnlichen Beiträume gurudgefandt werben.

| § 8. Wenn ber Berleger bei Urberfenbung einer erften Lieferung ober bes erften Bandes eines Berfes feinen Beschäftsfreund im boraus mit bem Betrage bes gangen Berfes belaftet, jo muß er bas in genugend flarer Beife bewirten, bamit ber Sortimenter es nicht überfeben fann Der Sortimenter ift gehalten, ihm biefe Summe gutzuschreiben und fie gu bezahlen ober bie Genbung gurudguichiden.

§ 9. Die Bestellungen werben als fest betrachtet, auch ohne baß auf ihnen biefes Bort ausbrudlich vermertt ju fein braucht, sobald fie nicht die Bezeichnung »d'office« oder »à condition«

tragen.

§ 10. Der Berleger ift gehalten, bollftandige Exemplare berjenigen Musgaben, welche ben letten Text bes Berfaffers geben, zu liefern, aber er ift, wenn er bei ber Expedition nicht in formeller Beise bieruber befragt wirb, nicht ber= pflichtet, mitzuteilen, daß in nahe bevorftebender Beit eine veränderte Auflage heraustommen fann.

§ 11. Falls ber Berleger feine Exemplare in gutem Buftanbe befigen follte, fo muß er feinen Beichäftsfreund unmittelbar hiervon benachrichtigen. Berfaumt er diese Mitteilung, fo muß er die Genbung gurudnehmen, falls ihre Unnahme

verweigert wird.

- borbene Blatter und Bogen nachliefern ober wenigftens die unvollständigen Exemplare umtaufchen ober gurudnehmen. Bedoch hat die Rollationierung durch ben Räufer innerhalb einer möglichft furgen Grift ju geschehen, und ber Berleger wurde nicht gehalten fein fonnen, Reflamationen gu berudfichtigen, die ihm nach Ablauf eines Jahres, vom Tage bes Raufes gerechnet, jugeben. Dieje Frift von einem Jahre wurde felbft noch abgefürzt werden fonnen, wenn ber Berleger in ber Bibliographie de la France befannt giebt, bag er von einem beftimmten Datum an feine Defette mehr liefern
- s 5. Der Betreget in gegien, den Rabatt zu bewilligen, den § 13. Was die Publikationen in Lieferungen, Banden, 2c. anbetrifft, fo ift ber Berleger gehalten, die Lieferungen ober Bande, die von ihm gur Romplettierung, aber gegen Bezahlung verlangt werden, zu liefern, bis er durch die Bibliographie de la France befannt gemacht hat, bag bas Bert bemnächst bergriffen fein werbe und er es nicht mehr tom= plettieren fonne.

Rudnahme unverlaufter Berte.

- § 14. Der Berleger ift nicht verpflichtet, auf feste Rechnung vertaufte Berte gurudgunehmen, wenn nicht etwa bie Erpedition burch seine Schuld verzögert murbe ober bie Lieferung ber Fortsetzungen nicht bem, mas ursprunglich angefündigt mar, entspricht.
- § 15. Der Berleger ift nicht gehalten, à condition gelieferte Buder gurudgunehmen, wenn die Bucher Spuren irgend welcher Berichlechterung zeigen, fei es burch einen Mangel an Sorgfalt, burch eine ichlechte Aufbewahrung, burch unbertilgbare Spuren bes Bertriebs: Marten, Stempel zc., fei es burch eine mangelhaft ausgeführte Rückfendung bes Sortimenters.
- § 16. Der Berleger hat feinen Grund innerhalb ber gewöhn= lichen Remiffionsbedingungen bie Rudnahme fest gelieferter Exemplare an Stelle von à condition gelieferten besfelben Bertes ju verweigern, wenn er hierfur feine andere Unter= lage hat als mangelnde Identität.
- § 17. Die Berte, welche nicht innerhalb eines Beitraumes von 15 Monaten bom Datum ber Faftur gurudgefandt worden find, werben als vertauft ober als auf feste Rechnung über= nommen betrachtet.